

3472/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Martin Graf
und Kollegen

- an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend: Verleihung des Titels eines Ehrensenators

Laut neuem Universitätsorganisationsgesetz (UOG 1993) ist „die Universität berechtigt, (...) den Titel eines Ehrensenators (...) zu verleihen“. Im Gegensatz zum vorigen UOG (1975) steht nicht mehr beschrieben an wen und für welche Dienste ein solcher Titel verliehen werden soll, was im UOG 1975 zwar nur weitläufig umschrieben, aber dennoch erwähnt wurde.

Nach mehrmaligen Telefonaten mit der Universitätsdirektion an der Universität Wien (Rechts- und Organisationsabteilung) und einem schriftlichen Ansuchen wurde dem Abgeordneten Dr. Graf, einem Mitglied des Wissenschaftsausschusses, die Herausgabe der Namensliste der Ehrensenatoren verweigert!

Die Unterzeichner stellen diesbezüglich an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

Anfrage

- 1) Wieviele Ehrensenatoren gibt es je Universität?
Wie heißen diese und aus welcher Branche kommen sie?
- 2) Ist die Anzahl der Ehrensenatoren je Universität beschränkt?
- 3) Welche Kriterien sind notwendig um einen solchen Titel erwerben zu können?
- 4) Was sind die Rechte bzw. Pflichten eines Ehrensenators?
- 5) Warum ist die Liste der Ehrensenatoren nicht öffentlich und nicht einmal für einen Abgeordneten des Nationalrates, der Mitglied im Wissenschaftsausschuß ist, zugänglich?